

die für die Regelung der wechselseitigen vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den sozialistischen Betrieben, soweit Gegenstand die Lieferung von Erzeugnissen bzw. die Erbringung von Leistungen ist, von Bedeutung sind; es ist also in großem Umfang materielles Zivilrecht, das vor allem an die Stelle des allgemeinen Teils des Schuldrechts des BGB tritt. Das Gesetz spiegelt die Grundsätze wider, die aus der Schaffung des Volkseigentums, der Planung der sozialistischen Betriebe und ihrer Eigenverantwortlichkeit unter Anwendung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung erwachsen und den Charakter der neuen Beziehungen bestimmen. Damit braucht die Praxis nicht mehr auf Rechtsnormen zurückzugreifen, die für kapitalistische Verhältnisse geschaffen waren. Insbesondere wird die Unsicherheit beseitigt, inwieweit eine unter gänzlich anderen ökonomischen Verhältnissen entstandene Rechtsnorm auf die Beziehungen zwischen sozialistischen Betrieben angewandt werden kann. Als Beispiel seien nur der Streit über die Möglichkeit der Anwendung des § 242 BGB oder die in der Praxis durchgesetzte Abkürzung der Verjährungsfristen für Forderungen mitsamt der Beseitigung des Einredecharakters der Verjährung und damit die Einengung der Anwendbarkeit der §§ 195, 196 BGB erwähnt.

Der Geltungsbereich des Vertragsgesetzes

Nach der jetzt aufgehobenen VO über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (VO) vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1141) bestand eine Vertragspflicht für jene aus den Volkswirtschaftsplänen sich „ergebenden wechselseitigen Beziehungen, welche die Lieferung und Abnahme von Grund- und Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten sowie aller sonstigen Waren zum Inhalt haben“ (§ 1 VO). Soweit sich hieraus Streitfragen ergaben, war das Staatliche Vertragsgericht für ihre Entscheidung zuständig (§ 8 VO).

Das neue Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (VG) hat sich ein viel weiteres Ziel gesteckt. Es gilt grundsätzlich für alle wechselseitigen Beziehungen zwischen sozialistischen Betrieben. Bewußt wird die Vertragspflicht nicht auf die Lieferung von „Waren“ beschränkt, sondern es ist allgemein von der „Lieferung und Abnahme von Erzeugnissen“, der „Herstellung und Abnahme von Werken“ und „sonstigen Leistungen“ die Rede, die sich auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplans ergeben (§ 1 VG). Das Vertragsgesetz bestimmt darüber hinaus in § 3 Abs. 3, daß es auch für alle anderen Leistungen gilt, sofern sie nicht eine besondere gesetzliche Regelung erfahren haben. Es findet infolgedessen nicht nur auf die sich aus den Volkswirtschaftsplänen ergebenden Beziehungen der Betriebe Anwendung. Wenn z. B. die Leitung einer Ausstellung einen Werbefilm drehen läßt oder eine Stadt Aufträge für den Aufbau eines Wochenmarkts oder die Ausgestaltung von Straßen und Plätzen für eine Großveranstaltung vergibt, so unterliegen solche Vereinbarungen künftig den Vorschriften des Vertragsgesetzes.

Da die Zivilgerichte viele vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen sozialistischen Betrieben zu entscheiden haben, ist das neue Gesetz auch für sie von unmittelbarer, praktischer Bedeutung. Im Gegensatz zur VO enthält das Vertragsgesetz keine Bestimmung, nach der alle Streitfragen, die beim Abschluß der Verträge oder im Laufe der Vertragsdurchführung oder bei Aufhebung von Verträgen entstehen, durch das Staatliche Vertragsgericht zu entscheiden sind (§ 8, VO). Nur für einzelne Gebiete enthält das neue Gesetz eine Zuständigkeitsregelung (§§ 11 Abs. 2, 90 VG). Mit der Aufhebung der VO muß daher auch die allgemeine Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Zivilgerichten und den Staatlichen Vertragsgerichten neu festgelegt werden, da die VO über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts i. d. F. vom 1. Juli 1953 (GBl. S. 855) hinsichtlich des Zuständigkeitsbereichs der Vertrags-

gerichte auf die VO zurückging. Bis zu einer Neuregelung bleibt weiterhin die gemeinsame Rundverfügung des Ministers der Justiz und des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts Nr. 8/55 vom 25. November 1955 maßgebend. Eine endgültige Fassung für die gesetzliche Neuregelung liegt noch nicht vor.

Der Entwurf einer neuen Vertragsgerichtsverordnung sieht in § 8 Abs. 1 vor:

„Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet über Streitigkeiten zwischen den in § 2 VG genannten Betrieben und Organisationen

1. aus wechselseitigen Beziehungen, welche die Lieferung und Abnahme von Erzeugnissen oder die Herstellung und Abnahme von Werken oder sonstige Leistungen zum Gegenstand haben;

2. aus wechselseitigen Beziehungen, die andere als die in Ziff. 1 genannten Leistungen zum Gegenstand haben, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung von Liefer- und Leistungsverträgen gem. Ziff. 1 stehen. Dies gilt insbesondere für die Überlassung von beweglichen Sachen, wie Produktionsmittel, und für die Übernahme der Bauleitung -----“

Daraus ergibt sich, daß wesentliche Änderungen der Zuständigkeitsabgrenzung nicht zu erwarten sein dürften.

Für die Zivilrichter besteht daher die Notwendigkeit, sich ebenfalls mit den Prinzipien und Bestimmungen des Vertragsgesetzes vertraut zu machen. Gemeinsam mit den Mitgliedern der Staatlichen Vertragsgerichte müssen sie über die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und die richtige Weiterentwicklung der Rechtsgedanken wachen. Die Bedeutung dieser Aufgabe kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Je früher die notwendige Zusammenarbeit einsetzt und je enger sie ist, um so besser dürften die Probleme, die das Vertragsgesetz — wie jedes neue Gesetz — aufwirft, gelöst werden und um so geringer wird die Gefahr sein, daß das Gesetz in unterschiedlichem Sinne aufgefaßt und angewandt wird.

Die einzelnen Teile des Vertragsgesetzes sind für den Zivilrichter nicht von gleichrangiger Bedeutung.

Das Staatliche Vertragsgericht dient mit seiner Tätigkeit dem staatlichen Ziel, die Planungsaufgaben durchzusetzen, den Betrieb zur Erfüllung seiner staatlichen Aufgaben anzuhalten und darauf zu achten, daß die wechselseitigen Beziehungen zwischen sozialistischen Betrieben in Einklang mit den staatlichen Aufgaben stehen. Das ist auch mitbestimmend für die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche des Staatlichen Vertragsgerichts und der Justiz. Es entspricht dieser Aufgabenstellung, wenn das Staatliche Vertragsgericht eine dominierende Zuständigkeit erhalten hat. Das Zivilgericht nimmt keinen Einfluß auf die Organisation der vertraglichen Beziehungen in den den Vertragsabschluß vorbereitenden Etappen, ebensowenig hilft es den Inhalt der Verträge mitgestalten.

Der Geltungsbereich des Gesetzes wird zunächst durch den Kreis der ihm unterliegenden juristischen Personen bestimmt. Während die VO von volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sprach, wird jetzt der Oberbegriff „sozialistische Betriebe“ eingeführt. Er umfaßt die volkseigenen Betriebe, die sozialistischen Genossenschaften und deren rechtlich selbständige Einrichtungen sowie die ihnen gleichgestellten Betriebe. Nach der VO gehörten die sozialistischen Genossenschaften zu den gleichgestellten Betrieben. Jetzt rechnen sie und die ihnen gehörenden Produktionsbetriebe, auch wenn diese als G.m.b.H. organisiert sind, gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 VG zu den sozialistischen Betrieben. Gleichgestellte Betriebe i. S. von § 2 Abs. 1 Ziff. 3 VG sind z. B. die Außenhandels-Genossenschaften m.b.H., die. SDAG Wismut sowie die parteieigenen Betriebe. Ferner rechnen hierzu die Betriebe mit ausländischer Vermögensbeteiligung, die sich „in Verwaltung“ befinden. Sofern treuhänderisch verwaltete Privatbetriebe Planaufgaben erhalten, würde für sie das Vertragsgesetz auf Grund des § 2 Abs. 2 gelten. Neben den juristischen Personen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sind auch die